



EfKiR informiert:

Schule, Kindergarten und Co: entsorgter Elternteil = Kontakt- und Informationssperre? Oder gibt es einen anderen Weg?

Fragen zur Teilnahme an Elternsprechtagen und Einbeziehung in die Schulmitwirkung

1. elterliche Sorge – notwendige Voraussetzung für Teilhabe am schulischen Leben? Oder ist man der Willkür des Besitzers des Kindes ausgeliefert? 1
2. Wie geht Schule mit dem Trennungskonflikt um? 2
3. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es? 2
4. Wie ist die Rechtslage? 3
 - a) Elternteil als Inhaber der elterlichen Sorge: 3
 - b) Elternteile ohne elterliche Sorge: 4

Fast jede zweite Ehe wird geschieden, und viele Partnerschaften zerbrechen. Betroffen hiervon sind viele Kinder. Und einer deren wichtigster Lebensbereiche ist die Schule. Somit ist die Schule Teil des Trennungskonflikts, der leider immer noch allzu häufig zum Rosenkrieg wird. Insbesondere dann wenn die Elternteile um die elterliche Sorge und den Umgang streiten, ist Schule ein „Schlachtfeld“ des „Rosenkrieges“.

1. elterliche Sorge – notwendige Voraussetzung für Teilhabe am schulischen Leben? Oder ist man der Willkür des Besitzers des Kindes ausgeliefert?

Welcher Elternteil, der von seinem – minderjährigen – Kind getrennt wurde kennt das nicht: Da möchte man teilhaben am Lebensbereich „Kindergarten“, „Schule“ o.ä. des eigenen Kindes, sei es bei Kindergarten- und Schulfesten, Einschulungsfeiern usw., man möchte vielleicht auch einmal als Elternbetreuer auf einer Klassenfahrt mitfahren, zu Elternsprechtagen gehen oder gar sich in den Elternbeirat des Kindergarten oder zum Klassenpflegschaftsvorsitzenden wählen lassen.

Oft erlebt man dann einen Schock. Da erklärt eine Klassenlehrerin, der andere Elternteil habe jegliche Information über das Kind untersagt, ein Schulleiter erklärt, man werde mittels Polizeigewalt von Schulgelände entfernt, wenn man an der Einschulungsfeier des eigenen Kindes teilnehmen wolle, oder eine Kindergärtnerin öffnet erst gar nicht die Tür (Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß es Gott-sei-Dank auch Kindergärtnerinnen, Lehrer und Schulleiter gibt, die einfühlsam und verständnisvoll mit den Fragen der Elternteil-Kind-Beziehung in Trennungsfällen umgehen, doch von der anderen Sorte gibt es leider viel zu viele, wie wir aus langjähriger Selbsthilfearbeit nur zu gut wissen). Dies ist ein Teil des

alltägliche Wahnsinns, den die von ihren Kindern getrennte Elternteile erleben. Und es zerreit einem immer wieder auf's neue das Herz, diesem Elternteil, und seinem Kind.

Hier eine Beschreibung der auftretenden Probleme, der rechtlichen Lage und ein paar praktische Hinweise, welche Rechte man hat und wie man sich im Bereich Schule, Kindergarten und Co. wehren, ja sein Recht durchsetzen kann.

2. Wie geht Schule mit dem Trennungskonflikt um?

Unterschiedlich, meistens unbeholfen, und leider immer noch zu hufig wirkt Schule konfliktverschrfend. Sicher, es gibt Lehrer und Schulleiter, die bemhen sich – teilweise erfolgreich – sich von im Interesse des/der betroffenen Schlers/-rin aus dem Elternkonflikt herauszuhalten (vgl. unten). Oft jedoch erleben wir aber auch, das Schule sich zum Gehilfen des einen Elternteils bei der Ausgrenzung des anderen aus dem Leben des Kindes macht. Hier einige Beispiele:

- C. wird demnchst eingeschult. Die Mutter weist Schulleiter H. an, dem Vater keine Ausknfte zu geben und ihm die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu untersagen. H. erklrt daraufhin dem Vater, er lasse ihn mit Polizeigewalt vom Schulgelnde verbringen, wenn er bei der Einschulungsfeier seines Kindes C. erscheine.

(Der Vater konnte durch Einschaltung des Schulamtes seine Teilnahme durchsetzen, und C. erlebte eine schne Einschulungsfeier mit Vater und Mutter.)

- S. ist Schler der Gesamtschule. Seine Eltern sind nach der Trennung weiterhin beide Inhaber der elterlichen Sorge, und S. lebt berwiegend im Haushalt der Mutter. Obwohl der Vater die Schule auf die Trennungssituation und die bestehende gemeinsame elterliche Sorge fr S. hingewiesen hat, wird er nicht zum Elternsprechtag eingeladen. Als er trotzdem erscheint, verweigert die Klassenlehrerin M. ihm jegliche Auskunft mit Hinweis auf eine entsprechende Anweisung der Mutter.

(Hier musste die Schule ber das Verwaltungsgericht gezwungen werden, das vterliche Elternrecht zu respektieren.)

- Die Realschule macht einen Tag der offenen Tr. G., der nicht-sorgeberechtigte Vater des Schlers L., nutzt die Gelegenheit, um sich die Schule seines Kindes anzusehen. Als er die Klassenlehrerin B. trifft, spricht er sie an und stellt sich als Vater von L. vor. B. verfllt sofort in einen sehr scharfen Ton, erteilt G. ein Hausverbot und fordert ihn auf, sofort das Schulgelnde zu verlassen.

(Durch das Verwaltungsgericht wird festgestellt, da Hausverbot und Verweisung vom Schulgelnde rechtswidrig waren.)

3. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Die einschlgigen Rechtsgrundlagen fr die Elternrechte gegenber der Schule sind (Gleiches bzw. hnliches gilt fr den Kindergarten):

- | | |
|--------------------|--|
| GG Art. 6 Abs. 2: | Pflege und Erziehung sind das natrliche Recht der Eltern und die zuvrderst ihnen obliegende Pflicht. |
| BGB § 1626 Abs. 1: | Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, fr das minderjhrige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). ... |
| Abs. 3: | Zum Wohle des Kindes gehrt der Umgang mit beiden Elternteilen. |

- BGB § 1684 Abs. 1: Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kinde verpflichtet und berechtigt.
- LVerf NRW Art. 8 Abs. 1: ... Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.
- LVerf NRW Art. 10 Abs. 2: Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.
- SchulG NRW, § 73 Abs. 1: Mitglieder der Klassenpflegschaften sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse 7 der Klassensprecher und sein Stellvertreter. ... Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Eltern haben in der Klassenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. ...

4. Wie ist die Rechtslage?

a) Elternteil als Inhaber der elterlichen Sorge:

Heute sind in der Regel beide Elternteile Inhaber der elterlichen Sorge, sei es, weil sie verheiratet waren (oder noch nicht geschieden sind), sei es weil der Vater die elterliche Sorge über eine Sorgeerklärung gem. § 1626a BGB erlangt hat.

Gem. § 1629 Abs. 1 BGB vertreten die Eltern, also Vater und Mutter gemeinschaftlich das Kind nach außen; sie sind – gemeinsam – die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Dies gilt grundsätzlich auch nach Trennung/Scheidung, es sei denn, das Familiengericht hat einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen.

Wer darf also das Kind in einem Kindergarten anmelden, die Schule des Kindes bestimmen und es dort anmelden, an Elternsprechtagen teilnehmen und sich zum Klassenpflegschaftsvorsitzenden wählen lassen?

Natürlich Vater und Mutter, unabhängig davon, ob diese nun zusammen oder getrennt leben, ob sie sich lieben oder zoffen. Kindergarten, Schule & Co sind „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ gem. § 1687 I BGB; hier kann der eine Elternteil /den Kindergarten/die Schule nicht anweisen, den anderen nicht ausschließen, und zwar aus keiner Veranstaltung des Kindergartens / schulischen Veranstaltung, bei keinem Elternsprechtage, keiner Klassen- oder Schulpflegschaftsversammlung und bei keiner sonstigen Schulveranstaltung (Theateraufführung, Sportfest, Schulfest usw.).

Weil – auch nach Trennung/Scheidung – beide Elternteile Inhaber der elterlichen Sorge sind, ist der Kindergarten/die Schule verpflichtet, jeden der beiden Elternteile zu Veranstaltung des Kindergartens / schulischen Veranstaltungen einzuladen und über die Belange des Kindes zu informieren. Hier liegt jedoch in der Praxis oft ein großes Problem. Kindergärtnerinnen, Lehrer und Schulleiter sind es gewohnt, Einladungen zu Elternabenden, Klassenpflegschaftsversammlungen, Schulfesten und sonstigen Veranstaltungen dem jeweiligen Kind mitzugeben. Damit wird auch zumindest der eine Elternteil, bei dem das Kind während der Kindergarten-/Schulzeit ist, auch relativ sicher informiert und eingeladen. Der andere Elternteil jedoch erfährt hiervon oftmals nichts, insbesondere wenn weiterhin elterlicher Streit besteht. Wie löst man dieses Problem?

(Auch) Hier gilt das Prinzip der stufenweisen Eskalation, d.h.:

- Zuerst sollte man die Kindergärtnerin/den Klassenlehrer ansprechen und diesen bitten, die Einladungen und sonstigen schulischen Informationen jeweils unabhängig beiden Elternteilen zukommen zu lassen, also notfalls mit der Post, einer email, einem Fax oder einer telefonischen Benachrichtigung, ggf. auf einem Anrufbeantworter oder einer mailbox.
- Weigert sich die Kindergärtnerin/der Lehrer („haben wir noch nie gemacht.“; „Ist Mehraufwand, den ich nicht mache“ usw.) oder unterlässt er dieses nach Aufforderung, so weist man den Klassenlehrer auf seine **Bringschuld als Dienstpflicht** bzgl. dieser Informationen gegenüber den gesetzlichen Vertretern des Kindes, also gegenüber beiden Elternteilen hin und fordert ihn erneut unter Hinweis darauf, dass das Unterlassen dieser Information eine Dienstpflichtverletzung darstellt, auf, zukünftig diese Informationen zuzusenden.
- Nützt dieses nichts, sucht man das Gespräch mit der Leiterin des Kindergartens/dem Schulleiter und fordert diesen – mit Hinweis auf die Pflicht der Schule zur Information – auf, den Klassenlehrer entsprechend dienstlich anzuweisen.
- Nützt dieses auch nichts, erhebt man Verpflichtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen den Kindergarten/die Schule. Hierbei sollte man beachten, dass
 - o zu Schuljahresbeginn immer kurzfristig eine Klassenpflegschaftsversammlung von Gesetzes wegen anzusetzen ist
 - o klassischerweise im November und im März immer Elternsprechtage sind

Vor dem Hintergrund dieser Kenntnis hat man die Möglichkeit, mit Bezug auf diese anstehenden Schulveranstaltungen beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung auf Information gegen die Schule zu beantragen. Diese entscheidet das Verwaltungsgericht dann innerhalb von 2-3 Wochen, wenn es nötig ist sogar innerhalb eines Tages.

Die Erfahrung zeigt, dass die mißgelaunteste Kindergärtnerin, der störrichste Klassenlehrer und der arroganteste Schulleiter spätestens dann sehr handzahn und höflich werden, sowie zukünftig peinlichst darauf bedacht sind, ihren Informationspflichten nachzukommen. Denn diese Klagen bzw. Eilanträge zum Verwaltungsgericht verliert jede Schule sofort.

b) Elternteile ohne elterliche Sorge:

Ist man als Elternteil nicht Inhaber der elterlichen Sorge, wird es schwieriger. Jedoch ist auch hier die Sache nicht hoffnungslos.

Einerseits gibt es durchaus Lehrer und Schulleiter, die dem entsorgten Elternteil mit Verständnis und gutem Willen gegenüberstehen. Manchmal fehlt diesen aber auch die persönliche Zivilcourage und/oder die hinreichende Kenntnis der rechtlichen Lage. Dann muß man ihnen diese darlegen.

Andererseits ist aber auch der entsorgte Elternteil nicht rechtlos gegenüber Kindergarten und Schule. Zwar kann der Inhaber der elterlichen Sorge Kindergarten bzw. Schule anweisen, dem entsorgten Elternteil keinerlei Auskunft über die Belange des Kindes zu geben (er kann dieses natürlich auch ausdrücklich erlauben, womit dann kein Problem mehr vorliegt). Dann bekommt auch keine Infos über Elternsprechtage und über die Belange des Kindes (man muß sich diese Informationen – ggf. über eine familiengerichtliche Auskunftsklage gem. § 1686 BGB – dann vom Inhaber der elterlichen Sorge einklagen). Aber der Kindergarten, die Schule ist weiterhin verpflichtet, über allgemeine schulische Dinge (Schulfeste,

Theateraufführungen, Sportfest, schulische Konzepte und Schwerpunkte, Tage der offenen Tür) zu informieren und die Teilnahme zu dulden.

Wird dieses – wie es gelegentlich vorkommt – seitens der Schule (etwa durch ein Hausverbot) untersagt, steht ebenfalls wieder der Weg zum Verwaltungsgericht offen, wie oben schon beschrieben. Und auch hier wirkt ein solches Verwaltungsgerichtsverfahren sehr überzeugend auf unwillige Kindergärtnerinnen, Lehrer und Schulleiter.

Auf den Weg der Erkenntnis über Verwaltungsgerichtsverfahren haben wir erfolgreich schon wiederholt Kindergarten-Leitungen und Schulleiter geschickt.

Da soll noch einmal einer sagen, Lehrer, ja Schulleiter könnten nichts mehr dazu lernen (die haben uns doch glatt das Gegenteil bewiesen!!!)!

Merke!

- **Wir leben in Deutschland nach den Gesetzen des Urwalds, d.h.: nur der Starke – hier: der Schlaue und Furchtlose – überlebt!**
- **Wer sich nicht selbst hilft, darf nicht erwarten, daß ihm geholfen wird.**
- **Wer sich von einer ablehnenden Äußerung eines Sachbearbeiters von der Beantragung entsprechender Leistungen (mit ggf. notwendig folgender Klage durch die Instanzen) abschrecken lässt, ist selbst Schuld.**
- **Liefere dich nicht blind und vertrauensselig sog. Fachleuten (Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeitern, familiengerichtlichen Gutachtern, Familienrichtern etc.) aus. Du solltest erwachsen und lebenserfahren genug sein, um selbst am besten zu wissen, was das Wohl deines Kindes ist, und wie es am besten gewahrt wird.**
- **Es muß immer einmal einer der erste sein! Sonst ändert sich nichts. Also habe Mut, und sei es auch einmal. Warte nicht darauf, daß andere dir die „heißen Kartoffeln“ aus dem Feuer holen.**
- **Nur wer sich selbst bewegt, kann auch etwas bewegen.**